



**Richtlinie der Universität Ulm
für die Einrichtung eines
Tierschutzausschusses nach § 6 TierSchVersV**

vom 20.11.2013

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 20.11.2013 für den Tierschutzausschuss nach § 6 TierSchVersV folgende Richtlinie beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Aufgaben

Der Tierschutzausschuss nimmt die in § 6 Abs. 2 TierSchVersV beschriebenen Aufgaben wahr.

§ 2 Mitglieder

- (1) Dem Tierschutzausschuss der Universität gehören an
 - a) die Tierschutzbeauftragten von Amts wegen,
 - b) eine mit der Pflege der Tiere betraute Person,
 - c) ein wissenschaftlicher Nutzer des Tierforschungszentrums.
- (2) Die Mitglieder nach b) und c) sowie jeweils eine Vertretung werden auf Vorschlag der Leitung des Tierforschungszentrums vom Präsidium für 3 Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 3 Leitung

- (1) Das Präsidium bestimmt, welcher Tierschutzbeauftragte die Leitung des Ausschusses hat.
- (2) Die Leitung des Tierschutzausschusses ist verantwortlich für das Führen der Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 3 TierSchVersV sowie deren Aufbewahrung.

§ 4 Sitzungen, Vertraulichkeit

- (1) Der Tierschutzausschuss soll mindestens einmal pro Semester zusammentreten.
- (2) Der Tierschutzausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses bekannt werden.

Ulm, den 20.11.2013

gez.
Prof. K.-J. Ebeling
Präsident